

GESCHÄFTSORDNUNG
DER SEKTION NORDDEUTSCHLAND
DER DEUTSCHEN METEOROLOGISCHEN GESELLSCHAFT E.V. (DMG)
[Beschlissen per Urwahl am 22.08.2024]

1 Name der Sektion

Die Sektion führt den Namen Deutsche Meteorologische Gesellschaft, Sektion Norddeutschland.

2 Zugehörigkeit zur Sektion

Mitglieder der Sektion sind diejenigen Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zur Sektion Norddeutschland erklärt haben (siehe § 11 (3) der Satzung der DMG).

3 Zweck und Aufgaben der Sektion

Die Sektion Norddeutschland ist ein regionaler Teil der DMG. Sie ist an die Vorgaben aus Satzung und Geschäftsordnung der DMG gebunden. Zweck und Aufgaben der Sektion Norddeutschland bestimmen sich nach § 2 in Verbindung mit § 11 der Satzung der DMG. Die Sektion umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen und Bremen.

4 Finanzierung

Die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Geldmittel werden der Sektion von der DMG gemäß deren Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen. Das Budget wird in zentraler Buchhaltung in der Geschäftsstelle der DMG geführt. Die Kassenverwaltung der Sektion beauftragt die Geschäftsstelle zur Durchführung notwendiger Transaktionen. Die Geschäftsstelle führt eine Kontrollliste über die Kassenvorgänge, in die die Kassenverwaltung der Sektion Einsicht hat.

5 Organe

Die Organe der Sektion Norddeutschland sind:

- (1) die Gesamtheit der Mitglieder,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand.

5 (1) Gesamtheit der Mitglieder

Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:

- Wahl des Ersten Vorsitzes,
- Änderung der Geschäftsordnung,
- Auflösung der Sektion.

Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt in schriftlichen Umlaufverfahren in Textform (Urabstimmung) ohne Durchführung einer Präsenzveranstaltung. Die Wahl des ersten Vorsitzes erfolgt gemäß Absatz 6 dieser Ordnung.

5 (2) Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,

- Behandlung von Anträgen,
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Ersten Vorsitzes,
 - Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung,
 - Diskussion des wissenschaftlichen Programms und sonstiger wichtiger Fragen.
- a. Die Sektion hält am Anfang eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist vom Ersten Vorsitz mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
 - b. Der Vorstand kann jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn dies mindestens 20 Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
 - c. Über eine Änderung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist auf Antrag einzelner Mitglieder zu Beginn der Versammlung ein Beschluss zu fassen. Über Punkte, die nicht auf der mit der Einladung verschickten Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern eine schriftliche und geheime Abstimmung gefordert wird.
 - f. Die Sitzungsleitung übernimmt der Erste Vorsitz der Sektion. Eine Vertretung ist in der Reihenfolge der unter 5 (3) genannten Funktionsträger möglich.
 - g. Von jeder Versammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben und allen, die an der Sitzung teilgenommen haben, zeitnah bekannt zu geben. Diese können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich Einwendungen gegen dessen Inhalt gegenüber der Sitzungsleitung geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem/der Einwendenden mit. Das Protokoll erhält den Status “verabschiedet”, nachdem die fristgerecht eingetroffenen Einwendungen behandelt wurden und die Sitzungsleitung sowie die Schriftführung das Protokoll unterschrieben haben. Es ist sodann der DMG-Geschäftsstelle zur Ablage zuzuschicken.

5 (3) Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Er besteht aus vier Personen mit folgenden Ämtern:

- dem Ersten Vorsitz,
- dem Zweiten Vorsitz,
- der Kassenverwaltung,
- der Schriftführung

und mindestens drei, höchstens acht Beisitzenden:

- a. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- b. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein
- c. Die Amtszeit beginnt stets am 1. April und endet nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit am 31. März.
- d. Nach Ablauf einer dreijährigen Amtszeit wird der Erste Vorsitz automatisch zweiter Vorsitz.

- e. Eine direkte Wiederwahl des Ersten Vorsitzes ist möglich. Eine weitere Kandidatur ist frühestens nach einer Pause von sechs Jahren zulässig.
- f. Die Wahl für den Ersten Vorsitz erfolgt gemäß Abschnitt 6 dieser Geschäftsordnung.
- g. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Es ist jeweils die Person gewählt, die die höchste Zahl der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit geben zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag. Wahl durch Akklamation ist zulässig.
- h. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode übernimmt.
- i. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung der Sektion berichtspflichtig und hat sich ihr gegenüber zu verantworten.
- j. Der Vorstand tritt auf Einladung des Ersten Vorsitzes in jedem Jahr mindestens zweimal zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss der Erste Vorsitz eine Sondersitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von seinen Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern und dem Ersten Vorsitz der DMG bekannt zu geben ist.
- k. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Außer der Erstattung entstandener Kosten bei der Tätigkeit für die Sektion werden keine Vergütungen geleistet.

6 Wahl des Ersten Vorsitzes der Sektion

Die Wahl des Ersten Vorsitzes der Sektion kann per Briefpost oder auf elektronischem Wege oder in Kombination beider Verfahren erfolgen. Für den Ablauf der Wahl gilt:

a. Bildung eines Wahlausschusses

Der Vorstand setzt einen Wahlausschuss ein. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören und nicht selbst kandidieren dürfen. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis den Wahlausschuss-Vorsitz.

b. Aufstellung der Kandidatenlisten

Der Vorstand ruft die Mitglieder in Textform auf, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Wahlvorschläge für den Ersten Vorsitz einzureichen. Bis zum selben Termin legt der Vorstand dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlvorschlag für den Ersten Vorsitz vor. Alle Kandidierenden legen bis zum selben Termin ihre schriftlichen Einverständniserklärungen zur Kandidatur dem Wahlausschuss vor.

c. Versand der Wahlunterlagen

Der Wahlausschuss trägt die Wahlvorschläge zusammen, prüft deren Gültigkeit, und veranlasst die Übermittlung der Wahlunterlagen an alle stimmberechtigten Mitglieder der Sektion. Die Wahlunterlagen umfassen

- ein Anschreiben, in dem das Wahlverfahren erläutert wird. Die darin anzugebende Frist für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen ab Versand der Unterlagen,
- den Stimmzettel mit den Listen der kandidierenden Personen,
- die Vorstellung der Kandidierenden durch deren Lebensläufe sowie ihre Motivation.

d. Wahldurchführung

Die Wahldurchführung erfolgt entsprechend der DMG-Wahlordnung Absatz C-2 (d).

e. Stimmenauszählung

Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss prüft zunächst die Wahlberechtigung der Personen, die an der Wahl teilgenommen haben. Danach erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Kriterien für die Gültigkeit der Stimmen sind in der Geschäftsstelle der DMG hinterlegt. Gewählt ist die kandidierende Person, die die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

f. Feststellen des Wahlergebnisses

Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. Dieses Protokoll ist umgehend dem amtierenden Ersten Vorsitz der Sektion und der Geschäftsstelle der DMG zu übersenden.

g. Nichtantritt

Sollte die gewählte Person ihr Amt nicht antreten, ist, sofern es weitere Kandidierende gab, diejenige Person gewählt, die die zweitmeisten gültigen abgegebenen Stimmen erhielt. Sofern es nur eine kandidierende Person gab, ist schnellst möglich eine Neuwahl durchzuführen.

7 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG sowie der Kassenvorgänge wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

8 Berichtswesen

Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht für die Sitzung des DMG-Präsidiums.

9 Änderung der Geschäftsordnung

Ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Sektion kann vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern eingebracht werden. Der Vorschlag wird allen Mitgliedern der Sektion in Textform zur Urabstimmung gestellt. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10 Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt gemäß Geschäftsordnungszusatz zu § 11 (7) der Satzung der DMG.

11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.08.2024 in Kraft.